Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6793**

14. Wahlperiode 13. 08. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jürgen Koppelin, Jörg van Essen, Dr. Max Stadler, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/6757 –

Übergabe der Schweizer Leuna-Ermittlungsakten und Ermittlungen im Fall Leuna

In der Öffentlichkeit sind Vorwürfe erhoben worden, dass verschiedene Staatsanwaltschaften in Deutschland kein Interesse an der Auswertung der Schweizer Untersuchungsakten im Fall „Leuna“ hätten.

1. Wer hat entschieden, dass die Schweizer „Leuna“-Akten an die Bundesanwaltschaft übergeben werden sollen?

Das Bundesministerium der Justiz hat mit Schreiben vom 13. Juli 2001 das Bundesamt für Justiz in Bern auf dessen Schreiben vom 26. Juni 2001 um Übermittlung der angebotenen Akten an den Generalbundesanwalt gebeten.

2. Von wem und in welcher Form wurde die Bundesanwaltschaft von der geplanten Übergabe der Schweizer „Leuna“-Ermittlungsakten unterrichtet?

Mit Schreiben vom 13. Juli 2001 hat das Bundesministerium der Justiz dem Generalbundesanwalt einen Abdruck seines Schreibens an das Bundesamt für Justiz vom gleichen Tage, in dem um die Übermittlung der Akten an den Generalbundesanwalt gebeten wurde, übersandt.

3. Worin sieht die Bundesregierung die sachliche Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft zur Ermittlung im Fall „Leuna“ begründet?

Die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts könnte nach § 74 a Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) unter dem Gesichtspunkt in Betracht kommen, dass eine kriminelle Vereinigung nach § 129 Strafgesetzbuch (StGB) vorliegt und der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falls die Strafverfolgung übernimmt. Sollte die Einleitung eines

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 10. August 2001 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Ermittlungsverfahrens in seinem Zuständigkeitsbereich nicht in Betracht kommen, wird der Generalbundesanwalt prüfen, ob die Weiterleitung der Akten an eine örtlich zuständige Staatsanwaltschaft – und gegebenenfalls an welche – erforderlich ist.

4. Plant die Bundesregierung eine Änderung des § 142 Gerichtsverfassungsgesetz über eine Zuständigkeitserweiterung des Generalbundesanwalts für Verfahren wegen Verdacht der Bestechlichkeit oder Vorteilsannahme bei Regierungsmitgliedern?

Nein

5. Welche deutschen Staatsanwaltschaften werden die Schweizer „Leuna“-Ermittlungsakten erhalten und auswerten können?

Die Landesjustizverwaltungen Bayern und Saarland wurden vom Bundesministerium der Justiz wegen der bei den Staatsanwaltschaften Augsburg und Saarbrücken anhängigen Ermittlungsverfahren gegen Dr. Ludwig Holger Pfahls und Dieter Holzer mit Schreiben vom 13. Juli 2001 über die Bitte an das Schweizer Bundesamt für Justiz um Übermittlung der Akten an den Generalbundesanwalt informiert. Ihnen wurde anheimgestellt, die Akten durch von ihnen benannte Vertreter beim Generalbundesanwalt einzusehen oder Kopien des Akteninhalts anzufordern.

Der Generalbundesanwalt wird im weiteren Verlauf prüfen, ob und gegebenenfalls welche weiteren Staatsanwaltschaften der Länder mit dem Vorgang zu befassen sind.

6. Treffen Pressemeldungen (die tageszeitung vom 16. Juli 2001) zu, dass der Genfer Generalstaatsanwalt deutschen Staatsanwaltschaften bereits seit längerer Zeit die Schweizer „Leuna“-Ermittlungsakten angeboten hat?

Der Bundesregierung liegen weitere Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung aus der Schweiz nicht vor. Ob im Bereich der Länder „Angebote“ der Generalstaatsanwaltschaft Genf vorliegen, ist hier nicht bekannt.

7. Wenn ja, seit wann hat der Genfer Generalstaatsanwalt deutschen Stellen die Schweizer „Leuna“-Akten angeboten?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

8. Trifft die Aussage des Fraktionsvorsitzenden der SPD, Peter Struck, zu, dass deutsche Staatsanwaltschaften Ermittlungsakten im Fall „Leuna“ „hin und her schicken mit der Zielrichtung, sie nicht bearbeiten müssen“ (Deutschlandfunk vom 15. Juli 2001)?

Die Bundesregierung nimmt zu Vorgängen, die ausschließlich in den Verantwortungsbereich der Länder fallen, keine Stellung.

9. Trifft es zu, dass „mehrere deutsche Staatsanwaltschaften sich offensichtlich davor drücken wollten“ die Schweizer „Leuna“-Ermittlungsakten anzunehmen (Dr. Peter Danckert, SPD-Abgeordneter, in DER TAGESSPIEGEL vom 16. Juli 2001)?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Erklärung der Staatsanwaltschaft Saarbrücken, dass sie sich bei der Übergabe der Schweizer „Leuna“-Ermittlungsakten vom Bundesministerium der Justiz übergangen fühlt (dpa vom 16. Juli 2001)?

Es gehört nicht zum Aufgabenbereich von Staatsanwaltschaften der Länder, Entscheidungen der Bundesregierung im Bereich der internationalen Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten in der Presse zu kommentieren. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

11. Welche Auskünfte hat die Sondertaskforce des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Finanzen, Karl Diller, erhalten, als sie telefonisch bei der Staatsanwaltschaft in Genf anfragte, auf welche Weise und unter welchen Voraussetzungen man Akteneinsicht in die Schweizer „Leuna“-Ermittlungsakten erhalten könne?

Auf telefonische Anfrage der Taskforce Leuna/Minol teilte die Genfer Staatsanwaltschaft mit, man könne nur Akteneinsicht erhalten, wenn man als Privatbeteiligte an dem im Zusammenhang mit dem Komplex Leuna/Minol geführten Strafverfahren zugelassen sei.

12. Hat sich der Inhalt der Presseerklärung der Staatsanwaltschaft Magdeburg vom 10. Mai 2001 bestätigt, dass „die bei der BvS eingerichtete Arbeitsgruppe Koordinierte Ermittlungen (AKE) der Staatsanwaltschaft Magdeburg Unterlagen übergeben hat, aus der sich nach ihrer Auffassung zureichend tatsächliche Anhaltspunkte für einen von verantwortlichen der Mitteldeutschen Erdölraffinerie GmbH begangenen Subventionsbetrug ergeben. Ihrer Ansicht nach sei es nicht auszuschließen, dass Schmiergelder als förderfähige Investitionskosten, nämlich als Kosten für Vorstudien, dargestellt und mit öffentlichen Beihilfen subventioniert wurden“?

Es trifft zu, dass die Taskforce Leuna/Minol am 9. Mai 2001 der Staatsanwaltschaft Magdeburg eine – mit dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmte – Sachverhaltsdarstellung übergeben hat, aus der sich Anhaltspunkte für einen Anfangsverdacht eines Subventionsbetrugs ergeben. Nach Auffassung der Taskforce Leuna/Minol ist nicht auszuschließen, dass „Schmiergelder“ als förderfähige Investitionskosten, nämlich als Kosten für Vorstudien, dargestellt und mit öffentlichen Beihilfen subventioniert wurden.

13. Wie hoch ist nach Erkenntnis der AKE der Schaden, der der Bundesrepublik Deutschland dadurch entstanden ist?

Ob und wenn ja in welcher Höhe der Bundesrepublik Deutschland in diesem Zusammenhang ein Schaden entstanden ist, wird zurzeit geprüft.

14. Gibt es bereits eine Stellungnahme oder Erklärung oder ein Ergebnis der Staatsanwaltschaft Magdeburg zu den übergebenen Akten und Unterlagen der Sondertaskforce des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller?

Mit Schreiben vom 24. Juli 2001 hat die Staatsanwaltschaft Magdeburg mitgeteilt, dass sie ein Verfahren zur Prüfung eines Anfangsverdachts eingeleitet hat, das noch nicht abgeschlossen ist.

15. Trifft die Aussage des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller zu, dass bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) ca. 5 000 Aktenordner zum Komplex „Leuna/Minol“ vorhanden sind, und wenn ja, sind die Akten aufgrund der Vorwürfe durchgearbeitet worden?

Es trifft zu, dass bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) zum Komplex Leuna/Minol insgesamt etwa 5 000 Akten (Stehordner) vorhanden sind. Davon wurden von der Taskforce Leuna/Minol insbesondere die Akten gesichtet, die Anhaltspunkte zu den Investitionskosten der neuen Raffinerie in Leuna enthalten könnten.

16. Wie viele der 5000 Akten sind bisher gesichtet worden?

Bisher wurden von der Taskforce Leuna/Minol mehr als 400 Akten (Stehordner) der BvS gesichtet.

17. Trifft es zu, dass das Bundesministerium der Finanzen (BMF) in Paris, Genf und Vaduz einen Antrag auf Zulassung als Privatbeteiligter gestellt hat, um Akteneinsicht in die „Leuna“-Ermittlungsakten zu bekommen?

Ja

18. Trifft die Aussage des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vor dem 1. Untersuchungsausschuss zu, dass die Genfer Staatsanwaltschaft dem BMF empfohlen hat, über einen Anwalt die Zulassung als „partie civile“ zu beantragen, da das die einzige Möglichkeit sei, um Einsicht in die Ermittlungsakten zu erhalten?

Es wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333